

Richtlinie für die Bildung von Herren- und Senioren-Spielgemeinschaften

I. Allgemeines	1
II. Antragsverfahren	2
III. Bestimmungen für den Spielbetrieb	2
IV. Auf- und Abstieg	3
V. Sportgerichtsurteile	3
VI. Abweichende Bestimmungen für die Senioren – Spielgemeinschaften	4
A. Allgemeines	4
B. Antragsverfahren	4
C. Bestimmungen für den Spielbetrieb	4
D. Auf- und Abstieg	4

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für die Herren- als auch für die Senioren-Spielgemeinschaften. Abweichende Bestimmungen, die nur für die Senioren-Spielgemeinschaften gelten, sind unter Punkt VI. explizit aufgeführt.

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften im Herrenbereich sollen dazu dienen, Herren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse über die Kreisebene hinaus dürfen nicht genehmigt werden.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Herrenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen.
 - 2.1. Zwei oder mehrere Vereine können nur mit einer Mannschaft eine Spielgemeinschaft (SG1) eingehen. Für die Meldung einer zweiten Mannschaft in der gleichen oder einer anderen Spielgemeinschaft (SG2) bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Bezirks-Spielausschusses. In begründeten Ausnahmefällen, kann der Verbands-Spielausschuss auf Vorschlag und Anhörung des Bezirks-Spielausschusses eine weitere Spielgemeinschaft (SG 3) genehmigen.
 - 2.2. Eine eigenständige aufstiegsberechtigte Mannschaft eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereins unterhalb der Spielklasse der Spielgemeinschaft ist bei der erstmaligen Zulassung nicht möglich.
 - 2.3. Bei der Weiterführung der Spielgemeinschaft in derselben Zusammensetzung ist Punkt 2.2 nicht zu beachten.
 - 2.4. Spielgemeinschaften für Mannschaften in den vom BFV organisierten Spielrunden ohne Aufstiegsberechtigung sind Sonderspielgemeinschaften und bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Spielausschusses.

3. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden. Beim Festhalten in derselben Zusammensetzung kann die Federführung der Spielgemeinschaft zu Beginn des neuen Spieljahres innerhalb der beteiligten Vereine wechseln.

II. Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im SpielPlus bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an.
2. Der Kreis-Spielleiter genehmigt die Spielgemeinschaft (SG1). Die Genehmigung für die Spielgemeinschaft (SG 2) erteilt der Bezirks-Spielausschuss und für die Spielgemeinschaft (SG 3) der Verbands-Spielausschuss. Nach erfolgter Genehmigung erhält der federführende Verein der Spielgemeinschaft vom Kreis-Spielleiter bis zum 1.7. des laufenden Spieljahres eine schriftliche Bestätigung über die Spielgemeinschaft.
3. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreis-Spielleiter oder der für die Genehmigung zuständige Spielausschuss in Form eines kostenpflichtigen Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine und den jeweiligen Spielleiter schriftlich von der getroffenen Entscheidung.
4. Die Einsatzbestimmungen nach § 34 Spielordnung sind dabei zu beachten.
5. Bilden Vereine erstmalig aus verschiedenen Bezirken/Kreisen eine Spielgemeinschaft, ist die Spielgemeinschaft in eine Spielklasse in dem Bezirk/Kreis in dem der federführende Verein seinen Sitz hat, einzuordnen.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01.März des laufenden Spieljahres beim zuständigen Kreis-Spielleiter beantragt werden.
2. Für die erstmalige Einteilung zu den Verbandsspielen ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend. Bei einer Fortsetzung der Spielgemeinschaft in der bisherigen Zusammensetzung ist die erspielte Spielklasse der Spielgemeinschaft für die Spielklasseneinteilung maßgebend, unabhängig von der Federführung.
3. Das Spielrecht eines Spielers für den Stammverein bleibt bei Eintragung der Spielgemeinschaft erhalten.
4. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft am Ende der Verbandsspielrunde gilt für die Einteilung der Herrenmannschaften:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspielrunde

angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur Kreisliga sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.

- b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen.
 - c) Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklasse am Ende der Verbandsspielrunde auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Der bisher federführende Verein wird in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt. Der zuständige Spelausschuss ist bis 1.07. schriftlich zu informieren.
- 5.
- a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde können alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Vereine in der folgenden Saison nur in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt werden.
 - b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Ein mögliches Aufstiegsrecht in Form von Direktaufstieg oder die Teilnahme an Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse ist aber in diesem Fall ausgeschlossen. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 a.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft oder des Aufstiegsrechts in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur Kreisliga wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Steht die Spielgemeinschaft nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in der Kreisliga auf einem Aufstiegs-/Aufstiegsrelegationsplatz, tritt/treten der/die nachfolgend platzierte/n Verein/e in der jeweiligen Liga in die Aufstiegsrechte ein.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende bzw. der übernehmende Verein absteigen.

V. Sportgerichtsurteile

Der federführende Verein haftet für alle Vorkommnisse.

VI. Abweichende Bestimmungen für die Senioren – Spielgemeinschaften

A. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften im Seniorenbereich sollen dazu dienen, Senioren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Seniorenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen.

B. Antragsverfahren

Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Bezirks-Seniorenspielleiter in Form eines Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine, den jeweiligen Spielleiter sowie die Bezirksgeschäftsstelle schriftlich von seiner Entscheidung.

C. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 1. August des laufenden Spieljahres beim zuständigen Bezirks-Seniorenspielleiter beantragt werden.
2. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Seniorenmannschaft folgendes:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein eventuelles Aufstiegsrecht sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) die anderen Vereine der Spielgemeinschaften sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen;
 - c) Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklasse zum Saisonende auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Der bisher federführende Verein wird in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt. Der zuständige Spielausschuss ist bis 1.12. schriftlich zu informieren.
 - d) Spielgemeinschaften können an der Endrunde zur bayerischen Senioren-Meisterschaft teilnehmen.
 - e) Aus- und Rückwechsell von bis zu fünf Spielern in allen Senioren-Altersklassen sind möglich.

D. Auf- und Abstieg

Bei Erringung der Meisterschaft oder des Aufstiegsrechts in einer Spielklasse der Senioren kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht wahrnehmen.